Verkehrsdienst Rhein-Main e. V. <u>Satzung</u>

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Verkehrsdienst Rhein-Main e.V." und ist in das Vereinsregister eingetragen. Als Abkürzung/Kurzzeichen wird "VRM" verwendet.

Er hat seinen Sitz in 65439 Flörsheim am Main, Friedrich-Ebert-Str. 44.

Es wird eine Geschäftsstelle bei dem jeweiligen Vorsitzenden eingerichtet.

§ 2 Zweck des Vereines

Die Zwecke des Vereins sind

- 1. die Förderung des Sports
- 2. die Förderung der Sicherheit im Straßenverkehr
- 3. die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen / Hilfe für in Not geratene Menschen.

Dies verwirklicht der Verein insbesondere durch:

- Informationsveranstaltungen zum Verhalten im Straßenverkehr
- Gefahrenanalysen des Verkehrswesens und Vorschläge zur Verkehrsberuhigung
- Verkehrserziehung und Verkehrsaufklärung
- Maßnahmen zur Verhütung von Verkehrsunfällen und die Nothilfe bei erfolgten Unfällen
- Vertretung der Ansprüche aller Verkehrsteilnehmer auf Sicherheit im Straßenverkehr
- Unterstützung von Polizei, Behörden und Hilfsorganisationen
- Mitwirkung im Katastrophenschutz (u.a.in Zusammenarbeit mit bestehenden Vereinen und Organisationen, Kommunen und Behörden)
- Erste Hilfe im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen
- Unterstützung von Sportveranstaltungen aller Art und deren Organisatoren
- Organisation von Sportveranstaltungen aller Art

§ 3 Gemeinnütziakeit

Der VRM arbeitet ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordung.

Er ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 Mitgliedschaft

Es bestehen folgende Möglichkeiten der Mitgliedschaft:

- aktive Mitgliedschaft
- fördernde Mitgliedschaft
- Jugendmitgliedschaft
- Ehrenmitgliedschaft
- Vereinsmitgliedschaft (nur eingetragene Vereine)

Seite 1 26.Januar 2018

Verkehrsdienst Rhein-Main e. V. Satzung

Aktive Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder besitzen jeweils eine Stimme bei Jahreshauptversammlungen.

Fördernde (passive) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche bereit sind die Grundsätze des Vereins zu fördern. Diese Mitglieder besitzen keine Stimmrechte bei Jahreshauptversammlungen.

Jugendmitgliedschaft kann erworben werden von natürlichen Personen; ein Erziehungsberechtigter muß dem zustimmen. Die Jugendmitgliedschaft endet mit dem 18. Geburtstag. Jugendmitglieder werden an Ihrem 18. Geburtstag automatisch als aktive Mitglieder übernommen, sollte keine Kündigung fristgerecht eingehen. Jugendmitglieder besitzen keine Stimmrechte bei Jahreshauptversammlungen.

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand für große Leistungen, die den Verein fördern ernannt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und besitzen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Vereinsmitgliedschaften können nur von anderen Vereinen, die jeweils als "e.V." bestehen und eingetragen sein müssen, erworben werden. Diese Vereine bleiben in der Erfüllung ihrer Grundsätze/Satzungen autonom. Pro angefangene 20 Mitglieder besitzen diese Vereine je 1 Stimme in den Jahreshauptversammlungen.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Um seine Entscheidungen über die Aufnahme eines aktiven oder Jugendmitgliedes zu erleichtern, kann der Vorstand die Beibringung eines polizeilichen Führungszeugnisses fordern. Eine Doppelmitgliedschaft (Mitgliedschaft im VRM und einem weiteren Verein mit gleichen Zielen) eines aktiven Mitglieds ist im allgemeinen nicht zulässig: in Einzelfällen entscheidet der Vorstand.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet durch:

- Austritt
- Auflösung eines juristischen Mitgliedes
- Ausschluss
- Tod des Mitglieds

Der Austritt kann durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von 4 Wochen jeweils zum Quartalsende erfolgen. Ausstehende Mitgliedsbeiträge für das laufende Jahr sind auf jeden Fall in voller Höhe zu entrichten.

Ein Ausschluss ist zu jedem Zeitpunkt fristlos möglich, wenn vereinsschädigen des Verhalten oder zweimaliger Verstoß gegen die Dienstanweisung (siehe § 9) vorliegt oder trotz zweimaliger Mahnung der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet wurde. Hierzu ist ein Beschluss des Vorstandes nötig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge fließen in die Vereinskasse und dürfen nur für satzungsgemäße Ausgaben verwendet werden. Die Höhe der Beiträge wird jährlich in der Jahreshauptversammlung neu festgelegt. Es kann unterschieden werden zwischen Beiträgen für aktive, passive, Jugend- und Vereinsmitglieder; dies wird jährlich in der Jahreshauptversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag wird spätestens zum 01. August eines Jahres fällig.

Seite 2 26.Januar 2018

Verkehrsdienst Rhein-Main e. V. <u>Satzung</u>

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Jahreshauptversammlung
- Der Vorstand
- Kassenprüfer

Die Organe beschließen mit einfacher Mehrheit.

Ein Mitglied dieser Organe ist nicht Stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung bzw. Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

7.1 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins; die Stimmenverteilung ergibt sich aus §3 Mitgliedschaft. Bei Verhinderung eines Mitglieds kann dieses sein Stimmrecht schriftlich (per Brief, Fax, eMail) auf ein anderes zu benennendes Mitglied übertragen, welches jedoch persönlich in der Jahreshauptversammlung anwesend sein muss. Eine Übertragung der Stimme per SMS, Messenger und soziale Medien ist nicht möglich.

Die **ordentliche** Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter in Reihenfolge Kassenwart, Technischer Leiter einberufen und geleitet.

Über die Durchführung der ordentlichen Jahreshauptversammlung muß Protokoll geführt werden. Der Protokollführer wird bei Versammlungsbeginn vom Versammlungsleiter benannt.

Die JHV wird einberufen durch schriftliche Information der Mitglieder mit einer Frist von einer Woche und Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die ordentliche Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder voll beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen, außer es wird geheime Wahl gewünscht, unabhängig von wie vielen Mitgliedern.

Eine **außerordentliche** Jahreshauptversammlung muß jederzeit einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies fordern oder Gründe vorliegen, welche die Existenz des Vereins gefährden. Sie wird vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter in Reihenfolge Kassenwart, Technischer Leiter einberufen und geleitet. Über die Durchführung der Jahreshauptversammlung muß Protokoll geführt werden. Der Protokollführer wird bei Versammlungsbeginn vom Versammlungsleiter benannt.

Die außerordentliche Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder voll beschlussfähig.

Abgestimmt wird durch Handzeichen, außer es wird geheime Wahl gewünscht, unabhängig von wie vielen Mitgliedern.

Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:

- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Beschlußfassung über Anträge

Anträge, außer Satzungsänderungen, können der Jahreshauptversammlung mündlich eingebracht werden und müssen im Protokoll vermerkt werden. Satzungsänderungen müssen in der Einladung aufgeführt sein.

Seite 3 26.Januar 2018

Verkehrsdienst Rhein-Main e. V. <u>Satzung</u>

§ 7.2 Der Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt und tritt regelmäßig zusammen. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Protokollführer wird jeweils bei Versammlungsbeginn benannt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören folgende natürlichen Personen (in Reihenfolge) an:

- Vorsitzender
- Kassenwart
- Technischer Leiter

Die Vertretung des Vereins geschieht wie folgt:

- der Vorsitzende und der Kassenwart können den Verein alleine vertreten
- der Technische Leiter kann nur zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein vertreten

Nach Ablauf der Amtsperiode führt der Vorstand die Geschäfte des Vereins bis zu den Neuwahlen weiter.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Geschäftsführung des Vereins
- Planung und Koordination von Aus- und Weiterbildungen
- Jahresbericht an die Jahreshauptversammlung
- Betreuung der Mitglieder
- Aufnahme von Mitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlüsse der Ausübung der Grundsätze betreffend

Die Ämter des Vereins stehen jedem aktiven Mitglied offen, welches das 18 Lebensjahr vollendet hat. Alle Ämter im Verein werden selbstlos und unentgeltlich erfüllt. Der Vorstand hat Anspruch auf eine angemessene Aufwandentschädigung.

7.3 Kassenprüfer

Es sind parallel zum Vorstand bis zu zwei Kassenprüfer zu wählen. Die Amtszeit beträgt (analog des Vorstandes) 4 Jahre. Kassenprüfer kann jedes aktive Mitglied werden. Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Buchführung des Vorstands und der Bericht/Antrag auf Entlastung des Vorstandes an die Jahreshauptversammlung. Die Kassenprüfung kann durch einen Kassenprüfer alleine erfolgen.

§ 8 Vermögen

Der Vorstand hat ein Girokonto für den Verein einzurichten. Das im Besitz des Vereins befindliche Vermögen ist buchungsmäßig zu erfassen und in seinem Bestand nachzuweisen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Dienstanweisung

Der Vorstand beschließt Dienstanweisungen. Diese sind für alle Mitglieder im Rahmen der Vereinstätigkeit bindend.

Seite 4 26.Januar 2018

Verkehrsdienst Rhein-Main e. V. Satzung

§ 10 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereines, fällt das Vermögen an die "Stiftung Deutsche Kinder-krebshilfe".

Erfolgt die Auflösung im Zuge einer Vereinigung, fällt das Vermögen an den Folgeverein.

Diese Satzung wurde am 20.09.1997 erstellt.

Änderungen erfolgten am: 28.09.97, 07.10.97, 29.04.2000, 07.01.2001, 24.11.2002, 15.12.2002, 04.02. 2005 (Neufassung), 11.12.2005 (Neufassung) und am 26.01.2018 (Neufassung).

Die aktuelle Version vom 26.01.2018 wird vom Vorstand beim zuständigen Amtsgericht - Vereinsregister mit Antrag auf Eintragung vorgelegt.

Seite 5 26.Januar 2018